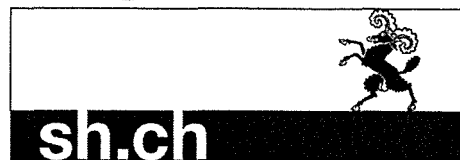


Protokoll vom 13. April 2004

Nr. D/Sp/14/12

Planungs- und Naturschutzamt							
Gesch.Nr. 1412				Dok.Nr. 6494			
E		16. April 2004					
Kpl	Wbf	Ns	NsPf	Dof	ANW	GIS	Sekr



Löhningen; Revision Bau- und
Nutzungsordnung; Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Löhningen hat am 8. Dezember 2003 die Revision der Bau - und Nutzungsordnung (BNO) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. - 24. März 2004. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 ersucht der Gemeinderat Löhningen um Genehmigung der revidierten Bau - und Nutzungsordnung durch den Regierungsrat.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bzw. Art. 6 i. v. m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz, SHR 700.100) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Revisionen von Bau- und Nutzungsordnungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Revision der Bau - und Nutzungsordnung rechtmässig zustande gekommen ist. Informationen und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die revidierte Bau- und Nutzungsordnung öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt.
3. Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass die zu genehmigende Bau - und Nutzungsordnung genehmigt werden kann. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass sich der Verweis in Art. 38 Abs. 2 BauO nicht auf Art. 21 Abs. 5, sondern auf Art. 21 Abs. 6 der Bauordnung vom 13. Dezember 1988 bezieht.

4. Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) haben die Gemeinden ein Inventar über die Schutzzonen und Schutzobjekte zu erstellen und zu führen. Der Regierungsrat ist befugt, Fristen anzusetzen. Die Gemeinde Löhningen hat zwar ein „Inventar über die schützenswerten Bauten“ erarbeitet, dieses jedoch noch nicht verabschiedet. Die Gemeinde Löhningen ist daher einzuladen, ein Inventar gemäss NHG bis Ende März 2005 zu erstellen, vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigen zu lassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Löhningen am 8. Dezember 2003 beschlossene Bau - und Nutzungsordnung wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Löhningen wird eingeladen, das Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde gemäss Art. 6 ff. NHG bis Ende März 2005 zu erstellen. Das Inventar ist nach dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8224 Löhningen (einschreiben)

Die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt

- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Denkmalpflege
- KNHK
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Landwirtschaftsamt / Melioration
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach

Beschluss vom 7. August 2007

Protokoll-Nr. 28/530

Löhningen, Änderung Bauordnung; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Löhningen hat am 11. Mai 2007 die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Juni bis 28. Juni 2007. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 11. Mai 2007 ersucht der Gemeinderat Löhningen um Genehmigung der geänderten Bau- und Nutzungsordnung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen der Bauordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Bauordnung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Änderung der Bauordnung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderung der Bauordnung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

. b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Löhningen am 11. Mai 2007 beschlossene Änderung der Bau- und Nutzungsordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8224 Löhningen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Denkmalpflege
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt
 - Landwirtschaft / Melioration
 - KNHK
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Grundstücksschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach